

Hilfe zum Ausfüllen des Unterschriftenbogens

AARGAUISCHE VOLKSINITIATIVE

Unterschreibende müssen im Kanton Aargau stimm- und wahlberechtigt sein!

WEG MIT DEM TANZVERBOT!

Gestützt auf § 64 der Aargauischen Kantonsverfassung (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:
 Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG, SAR 970.100) vom 25. November 1997 wird wie folgt geändert:
 § 4 Abs. 3 mit dem Wortlaut "An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen." wird aufgehoben.

Mit Kugelschreiber oder Tinte ausfüllen!
NICHT mit Bleistift!

Das Tanzverbot ist kantonal geregelt. Derzeit existiert ein Tanzverbot an hohen Feiertagen in sechs Kantonen, nämlich im Aargau, in Glarus, Uri, Obwalden, Solothurn und Appenzell Innerrhoden. Im Kanton Appenzell Innerrhoden befürwortete der Grosse Rat Anfang Februar 2009 nach Kritik aus katholischen Kreisen die Beibehaltung des Tanzverbots über die Karwoche. In allen anderen Kantonen existiert kein Tanzverbot mehr, zuletzt hoben der Kanton Luzern im Jahr 2009 und der Kanton Baselland 2011 ihr bis dahin bestehendes Tanzverbot auf.

Es ist Zeit für einen Wandel

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde des Kantons Aargau wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, unterzeichnen es handschriftlich. Wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich nach Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 StGB strafbar.

Postleitzahl: **z. B. 5415**

Politische Gemeinde (Ort):

z. B. Obersiggenthal (würde gelten für Kirchdorf, Nussbaumen und Rieden)

Nr.	Name (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	Vorname	Jahrgang	Wohnadresse (Strasse/Nr.)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen für Gemeinde)
	bitte so schreiben, dass die Einwohnerkontrolle die Namen auch lesen kann!		z.B. 1994	NUR Strasse + Hausnr.		X

Die nachstehend erwähnten Personen bilden das Initiativkomitee und sind berechtigt, die Volksinitiative mit einfachem Mehr zurückzuziehen: Rudolf Sommer, Flurstrasse 6, 5415 Nussbaumen, Stefan Ott, Riedenstrasse 24, 5024 Küttigen, Dominic Zschokke, Weinbergstrasse 54, 5000 Aarau, Christian Tanner, Im Trottenacher 2, 5023 Biberstein, Kilian Brogli, Hofackerweg 5, 5074 Eiken

Spendenkonto Post-Konto: 60-782646-4, Bank IBAN: CH07 0900 0000 6078 2646 4 (Vermerk "Tanzverbot")

Veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Aargau vom 18.10.2013.

Ablauf der Sammelfrist: 18.10.2014.

Ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenbogen bitte umgehend einsenden an: Piratenpartei Aargau, 5000 Aarau. Weitere Unterschriftenbogen können auf www.tanzverbot-weg.ch heruntergeladen und ausgedruckt oder bei obenstehender Adresse bezogen werden.

Bescheinigung:
 Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in aargauischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:

Datum

Ort

Amtliche Eigenschaft

Unterschrift

Amtsstempel

Bitte ganz oder auch nur teilweise ausgefüllte Bogen SOFORT senden an Piratenpartei Aargau, 5000 Aarau oder Termin für Abholung vereinbaren mit rudolf.sommer@piratenpartei.ch Tel. 079 774 56 82 (täglich ab 11.00)